

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: [1]

Rubrik: Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Umstände entwarfen und mit edler Hingebung und Beharrlichkeit zur Ausführung brachten! Ehre den wackern Bürgern von Schwanden, die ihren Vorstehern zu diesem wichtigen, folgereichen Unternehmen mit warmer Begeisterung die Hand boten und demselben mit der freudigsten Bereitwilligkeit so große Opfer brachten! Dadurch haben sie der Nachwelt einen Segen bereitet, dessen Früchte Jahrhunderte lang fortauern, auf ihre spätesten Enkel forterben und weit über Tod und Grab hinausreichen werden. Möge ihr Beispiel überall Nachahmung im Vaterlande finden!

Genf. Die Staatsausgaben des Kantons Genf betragen, laut der kürzlich erschienenen Staatsrechnung, für den Religionsdienst 87000 und für die Unterrichtsanstalten 78500 franz. Franken. Zu jenen trugen die Gemeinden noch 88000, zu diesen noch 112000 franz. Frk. bei; für das Erziehungswesen wird überdies auch noch sehr viel durch Privatbeiträge gethan. Man vergleiche damit: für das Militärwesen zahlte der Staat 266000, für öffentliche Bauten 175000, für die Staats- und Justizverwaltung 171500, für die Polizei 100500 franz. Frk.

Zürich. Der Erziehungsrath des Kantons Zürich, mit Bezugnahme auf die Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr von Ostern 1835 bis dahin 1836, und mit Rücksicht auf §. 38 a. Lemma 2 des Schulgesetzes, verordnet:

- 1) Die Stundenzahl der Sommerschule darf nirgends tiefer, als auf 20 Stunden für die Alttagsschule und 3 Stunden für die Repetirschule wöchentlich herabgesetzt werden.
- 2) Nur da, wo dieses Minimum der Schulstunden angenommen ist, darf das Schulgeld der Alttagsschüler auf $\frac{1}{2}$ fl. wöchentlich vermindert werden.
- 3) An denjenigen Schulen, wo nur die Stundenzahl der Realschüler und Repetirschüler vermindert wird, hingegen die Elementarschüler über 20 wöchentliche Schulstunden haben, da darf gar keine Verminderung des Schulgeldes stattfinden.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in besonderm Abdrucke den Bezirksschulpflegen für sich und zu Handen der Gemeindschulpflegen und der Schullehrer mitgetheilt werden.

Zürich, den 5. Wintermonat 1836.

Im Namen des Erziehungs Rathes:

der Präsident desselben

M. Hirzel.

Der zweite Sekretär

J. H. Egli.

Nordamerika. — Brönnner gibt in seinem Reiseswerke (Reise durch die vereinigten Staaten und Oberkanada. Baltimore 1835)